

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Nationalrat
Kommission für Wirtschaft und Abgaben
3003 Bern

Per E-Mail an:
gever@blw.admin.ch

Liestal, 12. August 2025
VGD/Ebenrain

**Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative (22.405)
«Einführung einer Klimareserve für Schweizer Wein»**

Sehr geehrter Herr Präsident der WAK-N
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. April 2025 hat die Nationalratskommission für Wirtschaft und Abgaben ein Vernehmlassungsverfahren zur parlamentarischen Initiative «Einführung einer Klimareserve für Schweizer Wein» eröffnet. Für die Möglichkeit einer Stellungnahme bedanken wir uns.

Gemäss der Weinverordnung des Bundes können die Kantone innerhalb der definierten Höchsttragswerte bereits den für die Region möglichen und/oder sinnvollen maximalen Ertragswert festlegen. In den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn, wäre nur bei den roten Trauben eine Einlagerung von maximal zusätzlichen 20 Prozent zur festgelegten Höchstmenge möglich. Durch die erfreulich hohe Nachfrage an regionalen Weinen sind aus der bisherigen Erfahrung auch bei starken Jahrgängen keine grossen Überhänge vorhanden. Entsprechend ist in unserer Weinbauregion eine Klimareserve unrealistisch und auch nicht von Bedarf, da diese keine Vorteile für unsere Weinproduzenten bringen, wohl jedoch zusätzlichen Aufwand generieren würde.

Die neuesten Konsumzahlen des inländischen Weinmarktes zeigen zudem einen relativ starken Rückgang, was auf keinen Handlungsbedarf hinweist.

Sollte sich die Situation stark verändern oder eine längerfristige Unterversorgung des Marktes festzustellen sein, könnte in unserer Weinbauregion bei den roten Gewächsen eine Anpassung des Art. 19 der Kantonalen Verordnung Pflanzenbau (SGS 516.31) vorgenommen werden, um die gesamte Bundeslimite ausschöpfen zu können.

Aus diesen Gründen lehnt der Kanton Basel-Landschaft die Initiative ab, dies in Einklang mit dem Verband der Weinproduzenten Region Basel / Solothurn und den Deutschschweizer Weinbauverbänden. In unserer Stellungnahme ist unsere Sichtweise ausführlich und detailliert beschrieben.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

– Stellungnahme BL



Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative (22.405) « Einführung einer Klimareserve für Schweizer Wein» (25.04.2025 bis 15.08.2025)

Procédure de consultation sur l'Initiative parlementaire (22.405) « Introduction d'une réserve climatique pour les vins suisses » (25.04.2025 jusqu'au 15.08.2025)

Procedura di consultazione sull'Iniziativa parlamentare (22.405) « Introduzione di una riserva climatica per i vini svizzeri » (25.04.2025 fino al 15.08.2025)

Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Landschaft Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung
Adresse / Indirizzo	Ebenrainweg 27, 4450 Sissach
Datum / Date / Data	22.05.2025

Office fédéral de l'agriculture OFAG
Alain Helmrich
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Berne
Postadresse: 3003 Berne
Tel. +41 58 463 42 06
alain.helmrich@blw.admin.ch

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4
RS 910.1 Bundesgesetz über die Landwirtschaft/ Loi fédérale sur l'agriculture / Legge federale sull'agricoltura 6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

In der Weinverordnung des Bundes (SR 916.140) ist in Artikel 21 geregelt, dass die Kantone einen Höchstertag pro Flächeneinheit für die einzelnen für Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung festlegen. Der für die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn festgelegte Höchstertag für weisse Gewächse entspricht dem Höchstwert gemäss Weinverordnung (1'400 g/m²). Für rote Gewächse gilt ein Höchstertag von 1'000 g/m² (Höchstertag Bund 1'200 g/m²). Der Vorschlag der Klimareserve würde es lediglich bei den roten Gewächsen erlauben, in guten Jahren einen Überschuss von 200g/m² rote Trauben in Reserve zurückzulegen.

Die Weinregion Basel / Solothurn zeichnet sich nebst einem ausgesprochen hohen Qualitätsanspruch dadurch aus, dass bei uns Angebot und Nachfrage nach regionalen Weinen erfreulich gut im Lot sind. Grosse Überhänge in den Kellern nach starken Jahrgängen kennen wir nicht. Eine chronische Unterversorgung der nachfragenden Weinliebhaber mit regionalen Weinen kennen wir ebenfalls nicht. Die Einführung einer Klimareserve entspricht keinem Bedürfnis der regionalen Weinbranche, und wird daher vom Verband der Weinproduzenten Region Basel / Solothurn (WPV) abgelehnt, so wie notabene von allen übrigen 11 Deutschschweizer Weinbauverbänden auch.

Aus Sicht der Fachstelle Rebbau BL / BS / SO bringt eine Klimareserve keine Vorteile für die hiesige Weinbauregion. Die Administrierung einer solchen neuen Reserve ist mit hohem Aufwand und folglich Kosten verbunden. Die Kontrollierbarkeit der Verwendung dieser Weine ist nur bedingt gegeben, es besteht ein gewisses Missbrauchspotential. Die heutige Regelung ist für den Vollzug ausreichend. Sollte sich nach mehreren Jahren mit deutlich unterdurchschnittlichen Erträgen bei den roten Gewächsen eine Unterversorgung des Marktes einstellen, kann mittels Anpassung von Art. 19 der kantonalen Verordnung Pflanzenbau (SGS 516.31) die bestehende Differenz (200g m²) zur Bundeslimite aufgehoben werden. Ob sich dadurch eine Unterversorgung so leicht korrigieren liesse ist fraglich. Selbst in den rebbaulich sehr günstigen und folglich ertragsstarken Jahren 2018 resp. 2023 lagen die Durchschnittserträge bei der roten Hauptsorte (Blauburgunder / Pinot noir) mit 720 g/m² resp. 685 g/m² noch deutlich vom heute schon zulässigen Höchstertag von 1'000 g/m² entfernt.

Alles in allem hat die Vorlage einen anachronistischen Charakter. Ende April 2025 hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) die neusten Konsumzahlen des inländischen Weinmarktes publiziert. Demnach ist 2024 der Gesamtmarkt an Weinen in der Schweiz mit einem Minus von 7.9% deutlich gesunken. Der Konsum von Schweizer Weisswein sank um 11.0%, jener von Schweizer Rotwein um 20.7% Prozent. Eine Rücklage von Trauben für Schweizer Weine mittels Klimareserve scheint am Markt vorbeigeplant zu sein. Dass es mengenmässig starke und weniger starke Jahrgänge gibt, gehört untrennbar zum Naturprodukt Wein, und ist bei den Konsumentinnen und Konsumenten bekannt.



RS 910.1 Bundesgesetz über die Landwirtschaft/ Loi fédérale sur l'agriculture / Legge federale sull'agricoltura

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 64a Reserven an Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung</p> <p>1 Die Kantone können Bestimmungen erlassen über die Bildung von Reserven an Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, welche die Einkellerer bilden können.</p> <p>2 Die Weinreserven werden bei der Einkellerung auf der Grundlage von Trauben gebildet, welche die Anforderungen an Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung erfüllen und deren Menge über dem kantonalen Maximalernteertrag, aber unter dem vom Bundesrat festgelegten Maximalernteertrag liegt.</p> <p>3 Einkellerer, die eine Weinreserve bilden wollen, richten ihr Gesuch an die zuständige Kantonsbehörde.</p> <p>4 Verkauf, Abtretung oder Nutzung der Weinreserve durch den Einkellerer sind nur mit Zustimmung des Kantons und unter Einhaltung des einschlägigen Kantonsrechts zulässig.</p> <p>5 Der Bundesrat kann Bestimmungen über die jährliche Verwaltung der Weinreserven erlassen. Er kann Anforderungen zuhanden der Kantone festlegen, namentlich in Sachen Kontrolle und Modalitäten zur Freigabe der Weinreserven sowie betreffend die Pflichten der Einkellerer.</p>	<p>Von einer Aufnahme eines neuen Artikels 64a ist abzusehen</p>	<p>Eine Klimareserve bringt keine Vorteile für die hiesige Weinbauregion. Die Administrierung einer solchen neuen Reserve ist mit hohem Aufwand und folglich Kosten verbunden. Die Kontrollierbarkeit der Verwendung dieser Weine ist nur bedingt gegeben, es besteht ein gewisses Missbrauchspotential. Die heutige Regelung ist für den Vollzug ausreichend. Sollte sich nach mehreren Jahren mit deutlich unterdurchschnittlichen Erträgen bei den roten Gewächsen eine Unterversorgung des Marktes einstellen, können die Kantone bereits heute mittels Anpassung der AOC-Reglemente eine allfällig bestehende Differenz zur Bundeslimite aufheben.</p> <p>Global geht der Weinmarkt konstant zurück. 2024 ist der Weinkonsum auch in der Schweiz deutlich gesunken. Eine Rücklage von Trauben für Schweizer Weine mittels Klimareserve ist aus heutiger Sicht am Markt vorbeigeplant. Dass es mengenmässig starke und weniger starke Jahrgänge gibt, gehört untrennbar zum Naturprodukt Wein, und ist bei den Konsumentinnen und Konsumenten bekannt.</p>

